

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. der Gemeinde Glashütten

diese vertreten durch den Gemeindevorstand

2. der Stadt Usingen

diese vertreten durch den Magistrat

über die zentrale Abwicklung der Lohn und Gehaltsabrechnung

Präambel

Die Stadt Usingen und die Gemeinde Glashütten pflegen bereits seit einigen Jahren eine intensive kommunale Zusammenarbeit. Diese hat insbesondere die Bündelung personeller und/oder sachlicher Mittel zur Hebung der Verwaltungskraft sowie die einfachere und wirtschaftlichere Erledigung bestimmter Aufgaben zum Gegenstand. Hierzu gehört auch der Einsatz von Computerprogrammen für Aufgabenstellungen, die in den Kommunen vom Prinzip her gleich sind.

Kosten, die für die Leistungen der einen Kommune zu Gunsten der anderen Kommune anfallen, werden nach objektiven Prinzipien, ohne jedwede Gewinnzuschläge, im Wege des Selbstkostenprinzips verteilt. Dies ist auch ein Grundtenor für die zentrale Abwicklung der Lohn und Gehaltsabrechnung, die künftig von der Stadt Usingen für die Gemeinde Glashütten vorgenommen werden wird.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

§1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) in der Fassung vom 24.06.1988 (GVBl. IS.420).

§2 Zuständigkeit

Die Stadt Usingen nimmt die Abrechnung der Löhne und Gehälter für die Bediensteten der Gemeinde Glashütten in dem unter §3 beschriebenen Umfang vor.

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der beigefügten Leistungsübersicht. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung. (s. Anlage)

§4 Arbeitgeberfunktion

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die Arbeitgeberfunktion der Gemeinde Glashütten, Gemeindevorstand, als oberste Dienstbehörde nicht berührt. Sie bleibt in vollem Umfange erhalten.

§5 Kostenverteilung

- (1) Die der Stadt Usingen auf Grund der Leistungen für die Gemeinde Glashütten entstehenden Kosten trägt die Gemeinde Glashütten. Im ersten Jahr der Zusammenarbeit erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Ab dem XXXX wird eine fallbezogene monatliche Pauschale vereinbart. Über deren Höhe ist rechtzeitig vorher ein Einvernehmen herzustellen. Die Stadt Usingen wird als Grundlage hierfür entsprechende Kostenberechnungen erstellen.
- (2) Zu den Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für das Personal, die eingesetzten autonomen Computerprogramme, die Aufwendungen für Büro und dessen Ausstattung, Telefon, Kopien, Telefax; Porto, Formulare und Büromaterial und etwaige Versicherungsleistungen, weiter die Kosten der Weiterbildung.
- (3) Die Stadt Usingen rechnet die anfallenden Kosten nach Absatz 1 jährlich und zwar bis zum 31.03 des Folgejahres, ab. Der abgerechnete Betrag ist 30 Tage nach Zugang der Abrechnung fällig. Die Stadt Usingen kann auf die Jahreskosten angemessene vierteljährliche Vorausleistungen erheben.
- (4) Die Gemeinde Glashütten ist berechtigt, die Abrechnungsunterlagen zu prüfen und die dazu erforderlichen Belege einzusehen.

§6 Anzeige

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist gemäß § 26 Absatz 2 KGG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§7 Datenschutz im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung

Die Regelungen des Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung, der am 21.07./ 11.08.2020 von beiden Parteien unterzeichnet wurde, gilt auch weiterhin als Grundlage dieser Zusammenarbeit (s. Anlage).

§8 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

§9 Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft
- (2) Der Vertrag wird zunächst mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmung der DSGVO oder dieses

Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will.

- (4) Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens mit einer Frist von einem drei Monaten zum 31.10. eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
3. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall von eventuell auftretenden Regelungslücken in dieser Vereinbarung. Dies berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Usingen,

Der Magistrat

Steffen Wernard
Bürgermeister

Dieter Fritz
1. Stadtrat

Glashütten,

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Klaus Hindrichs
1. Beigeordneter

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glashütten und der Stadt Usingen vom XX.XX.XXXX

Gemäß §3 Leistungsumfang übernimmt die Stadt Usingen folgende Aufgaben:

- Monatliche Entgeltabrechnung mit allen dazugehörigen Aufgaben
- Vertragswesen bei Neueinstellungen oder Vertragsänderungen
- Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Untersuchungen, Gefährdungsbeurteilung, Abstimmung mit Betriebsarzt und Sicherheitsbeauftragte)
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (Einladungen, Gespräche und gegebenenfalls Maßnahmen)